

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 39

Artikel: Vom Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

Unterm 7. August a. c. hat der Schweizerische Gewerbeverein ein Kreis Schreiben an die eidgenössischen und kantonalen Behörden erlassen mit dem Gesuch, einen dem Schreiben beigelegten Entwurf zu einer Submissionsverordnung zu prüfen und dafür zu sorgen, daß dieser entweder als amtliche Vorschrift bei Submissionen anerkannt oder zum mindesten den zuständigen Verwaltungen als allgemeine Weisung bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen empfohlen wird.

Der Wichtigkeit, die dem Submissionswesen hauptsächlich in gegenwärtiger Zeit zukommt, wegen, erscheint es mir als angebracht, jenes dem genannten Kreis Schreiben beigegebene Muster einer Submissionsverordnung an dieser Stelle durchzugehen und von vollständig neutraler Seite aus zu beleuchten, denn es darf vorausgeschickt werden, daß die Verfasser da und dort mehr einer bestimmten Theorie als einem von der Praxis diktierten Verfahren gefolgt sind, immerhin ist aber mit jener Arbeit ein großer Schritt nach Vorwärts getan, und es darf der Hoffnung Raum gegeben werden, daß in wenigen Jahren das Ziel erreicht sein wird.

Der Übersicht halber sei es mir gestattet, die hier zur Erwähnung zu bringenden Artikel in der mir vorliegenden Reihenfolge anzuführen, um in jedem einzelnen Fall eine kurze Besprechung anknüpfen zu können, wobei ich nur die mir für unsere Abhandlung zweckmäßig erscheinenden Sätze herausgreifen möchte.

Eingangs finden wir 14 Sätze für die Regelung des Submissionswesens, so Art. 1. Der den heutigen Verkehr beherrschende, aus der Zeit des Manchesterismus stammende Grundsatz, Arbeiten und Lieferungen an den Mindestfordernden zu vergeben, hat dem ehrlichen, rechtschaffenen Handwerk und Gewerbe den schwersten wirtschaftlichen Schaden verursacht.

Dieser Satz hat seine Richtigkeit, zum größten Teil wenigstens, aber auf keinen Fall darf der Niedergang einzig und allein auf dieses Konto gebucht werden, gar zu oft sind es andere Verumstände, wenn ein Geschäft nicht den Aufschwung nahm, den es unter normalen Verhältnissen hätte nehmen können. Nicht allein Submissionsverordnungen werden den Handwerkerstand zu heben vermögen, der Meister selbst muß mit sich in's Gebet gehen und nur zu oft wird er eingestehen müssen, daß er den Hobel erfüllt an sich selbst zu legen hat. Gar viele Meister sind der Ansicht, daß die Arbeit sie selbst entwürdigte, sie machen nicht mehr „mit“ und bleiben deswegen niemals auf der Höhe der Zeit, vergessen das Gelernte und die Technik und bringen damit nichts Neues hinzu. Nirgends als gerade hier ist das Sprichwort am Platze: Selbsterkenntnis ist der beste Weg zur Besserung,“ auch zur Hebung des Handwerkerstandes.

Es ist vollkommen richtig, wenn in Satz 2 gesagt wird, daß bei dem heutigen System Treu und Glauben in den Preisen des gewerblichen Mittelstandes erschüttert werden. Der gute tüchtige Handwerker wird oft geradezu gezwungen, schlechte Arbeit zu liefern, denn dort, wo ohne weitere Prüfung und Überlegung der Zuschlag an den „Billigsten“ erfolgt, bleibt auch ihm kein anderer Ausweg, als billig zu offerieren, um nachher wenigstens einen bescheidenen Verdienst durch schlechte und minderwertige Arbeit herauszukonstruieren. Ich bin zwar der Ansicht, daß hier der Verzicht auf solche Arbeiten besser ist, denn gute Arbeit wird jedem Meister, wenn auch erst nach Jahren, einträglich sein, denn Empfehlung bringt die meiste Kundenarbeit.

Daß nach dem Satz 3 die Beamten der Gefahr der Verdächtigungen ausgesetzt werden sollen, scheint wohl

mehr einen Schreckschuß vorkäufchen zu sollen und ist auch kaum verständlich, denn gegen solche Verdächtigungen kann sich ja jeder mit Leichtigkeit schützen. In den allermeisten Fällen gehört die für die Vergebung der Arbeit in Betracht fallende Person einem der technischen Verbände an und wer die betr. Statuten gelegentlich durchstudiert, wird finden können, daß derartige Verdächtigungen kaum am Platze sind und wie bereits erwähnt, stehen jedem Einzelnen Mittel zur Wahrung seiner Ehre zur Verfügung. Es mag sein, daß es ab und zu vorkommt, daß die Arbeit im Voraus einem bestimmten Meister, der sich ganz besonders hierzu eignet und wenn es sich um eine Spezialarbeit handelt, zugedacht ist. Um den Preis der Arbeit einigermaßen zu ermitteln und auszugleichen, werden trotzdem auch andere Meister zur Konkurrenz eingeladen, in gar vielen Fällen aber auch deswegen, um der ungerechtfertigten Kritik bestimmter Handwerkerkreise aus dem Wege zu gehen. Es gibt, wie betont, Gründe, die den für eine bestimmte Arbeit in Frage kommenden Meister schon vorausbestimmen, würden aber, wäre dies auch sonst nicht direkt notwendig, die Konkurrenten nicht ebenfalls zur Offerteneingabe eingeladen, so kommt die vergebende Stelle nur zu oft und ganz ungerechtfertigter Weise in's Gerede. Da fehlt es eben am gegenseitigen Vertrauen, das aber unbedingt vorhanden sein muß, um auf beiden Seiten ein höheres Niveau zu erreichen. Sogenannte räudige Schafe werden glücklicherweise immer von selbst ausgeschaltet, denn die Erfahrung lehrt, daß die Wahrheit und Gediegenheit noch immer durchgedrungen sind.

Es ist wohl eine Selbstverständlichkeit, daß auch der gute Arbeiter nach den gegenseitig vereinbarten Lohnsätzen bezahlt wird, wie im Satz 5 davon die Rede ist, aber man sieht und merkt auch da, daß mit der Organisation des Submissionswesens eben ganz weit vorn angefangen werden muß und daß immer und zu allen Zeiten unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen werden. Wohl stellt man Lohnsätze auf, wohl verhilft man der Arbeitererschaft gerne zu weiteren Vorteilen, aber wie viele erblicken ihre Lebensaufgabe in der Anwendung von Zwangsmitteln, um im Lohnkampf, statt durch bessere Leistungen ihre Existenz auf eine finanziell höhere Stufe zu bringen. Überall dasselbe Grundübel, daß ein bestimmtes Ziel statt durch vermehrte Arbeit mehr durch Bequemlichkeit zu erreichen versucht wird.

Satz 7. Vom gewerblichen Mittelstande seinerseits muß verlangt werden, daß die Preise aller Waren den gelieferten Arbeiten angemessen sind. Preisnachlässe im Einzelfall und Sonderrabatte aber verstoßen gegen die guten Sitten und sind als unlautere Handlungsweise zu verurteilen. Jedermann wird mit diesem Satze einig gehen können, es drängt sich mir hier nur die eine Frage auf, was unter dem angemessenen Preis einer Arbeit zu verstehen ist und die Beantwortung dieser Frage steht auch etwelchermaßen im Zusammenhang mit dem Rabatt — nicht Sonderrabattwesen. Der Handwerkerstand kennt zwei oder gar drei Kategorien von Bestellern, solche die die Arbeit gleich nach Erstellung begleichen, andere die mindestens die übliche Zahlungsfrist abwarten und wieder andere, welche nur schwer oder gar nicht bezahlen. Leider muß mit dieser letzten Art im Geschäftsleben gerechnet werden, und der gute und sichere Zahler hat auch für die Verluste der schlechten Kunden aufzukommen. Das ist meiner Ansicht nach eine Ungerechtigkeit, die auf irgend eine Art ebenfalls aus der Welt geschafft werden muß, vielleicht daß sich das Versicherungswesen einmal auch dieser Angelegenheit annimmt, zum Teil ist dies ja auch schon geschehen. Bis dato erwachsen dem guten Zahler aber keine besonderen Vorteile, womit natürlicherweise auch er zur Nachlässigkeit direkt angehalten wird. Ich habe

angenommen, daß unter den „Sonderrabatten“ auch die sonst üblichen 2% Kassaconto einbezogen wurden, und zwar aus dem Grunde, weil da und dort schon Anstrengungen gemacht werden, auch diese Vorteile aus der Welt zu schaffen, es war dies der einzige Vorprung, den die erstgenannte Kategorie den andern gegenüber voraus hatte.

Auch der Besteller und Auftraggeber hat seinerseits bei der Prüfung der Rechnung oder bei der Festsetzung der angemessenen Preise zu berücksichtigen, daß dem Handwerksmeister Spesen ganz verschiedener Art erwachsen; so muß die Werkstattmiete bezahlt werden, ferner fallen die verschiedenen Versicherungsprämien ebenfalls stark in's Gewicht, Werkzeug und Maschinen gehen ab und müssen ersetzt werden, Spesen, an die nur wenige denken.

In Art. 8 ist der Satz zu finden: Es soll untersucht und festgestellt werden, welches Verdienst angemessen und notwendig ist, um den rechtschaffenen Meister und Arbeitgeber im Alter vor Not und Sorge zu schützen. Über diesen Punkt kann man natürlich in guten Treuen zweierlei Meinung sein, und um eine der beiden näher zu beleuchten, gehe ich von der Frage aus, aus welchem Grunde der Beamtenstand die Alterspensionen anstrebt, nämlich deswegen, weil der Beamte im Alter meistens ausgedient wird ohne zu fragen, womit und mit welchen Mitteln er seinen Lebensabend verbringen soll. Etwas anders steht es schon beim Handwerkerstand. Ein tüchtiger Meister, der sein Geschäft in die Höhe gebracht hat, der hat sich auch einen Arbeiterstand gesichert, der ihm seinen Betrieb ruhig weiterführen kann. Der Beweis des Unterschiedes kann kurz daraus ersehen werden, daß ein gut fundiertes Geschäft nach dem Ableben des Meisters oft von der Meistersfrau weitergeführt werden kann, währenddem die Beamtenfrau nicht kurzerhand ihren Mann auf dem Bureau ablösen können wird. Freilich hat sich auch der Handwerker für Eventualfälle zu sichern, doch ist es nicht ratsam, die Arbeiten durch Hinzurechnung von Privataltersversicherungsprämien zu sehr zu verteuern. Die stete Hebung des Geschäftes ist die sicherste Altersversicherung für den Gewerbetreibenden.

Art. 10 wünscht, wo dies möglich erscheint, die Aufstellung von Tarifen. Der Tarif mag recht sein für Kundenarbeit, für kleinere Aufträge und um auch für die Aufstellung von Voranschlägen bestimmte Anhaltspunkte zu besitzen. Bei Neubauten richtet sich der Preis aber doch nach der Größe des Auftrages und hauptsächlich nach der Zahl gleicher Gegenstände. Der Tarif setzt z. B. den Preis für eine Zimmertüre fest, es erscheint mir aber als Selbstverständlichkeit, daß 30 Türen von genau derselben Ausführung nicht mit dem Tarifpreis berechnet werden können, sondern daß hier unbedingt eine Ermäßigung einzutreten hat, da sich die Spesen in diesem Falle verteilen, und die Arbeit eine einfachere, oder wie der Handwerker sagt, „läufigere“ ist.

Es ist zu begrüßen, wenn der angemessene Preis durch Zuziehung von Sachverständigen vor Öffnung der Angebote ermittelt wird, die Organisation dieses Vorgehens wird zwar immer auf Schwierigkeiten stoßen, es wird die „Neutralität“ dieser Kommission jeweils eine Hauptrolle spielen. So sollte auch Art. 12 überall anerkannt werden, da die Forderung, die Arbeiten möglichst zu verteilen, d. h. möglichst jeden Gewerbetreibenden zu berücksichtigen, unbedingt einem rechtlichen Gefühl und Empfinden entspricht. Auch soll der Einheimische dem Fremden, sofern Ersterer dieselbe Leistungsfähigkeit erreicht, vorgezogen werden. Weniger verständlich ist der Wunsch, daß ein Verband dem Einzelwerbender vorgezogen werden soll, denn ich erblicke im Verbandswesen neben den gewiß anerkennenswerten Vorteilen auch bedeutende Schattenseiten und es kommt vor, daß Verbände ihre Auftraggeber direkt terrorisieren können. Ich gehe von der An-

sicht aus, daß eine Submissionsverordnung, sofern sie lebensfähig sein will, die Rechte beider Teile zu wahren hat. Ich gehe in diesem Punkt erst von meiner Ansicht ab, wenn es gelungen ist, daß die schon oben erwähnten „angemessenen“ Preise durch eine neutrale Kommission ermittelt werden können. Geseht aber der Fall, daß dies nicht zustande gebracht werden kann, und es gibt in einer Gemeinde mit kleineren Verhältnissen für eine Arbeit nur ein Verband ein, dann muß demgemäß jeder Preis angenommen werden. Es sei zwar betont, daß ich der Ansicht hulde, daß jede Arbeit so bezahlt werden soll, daß ein sicheres Auskommen gewährleistet werden kann, aber der Handwerkerstand ist nicht nur durch Preisunterbietungen, sondern auch schon durch Überbietungen sehr geschädigt worden.

Jeder aber, der Arbeiten zu vergeben hat, soll sich zur Pflicht machen, diese Arbeit zuerst in seiner Gemeinde, dann erst im Kanton und zuletzt, wenn kein anderer Ausweg möglich ist, in der Schweiz selbst zu vergeben. Nicht daß ich damit etwa gar den Satz aufstellen wollte, daß an der Landesgrenze nun eine chinesische Mauer zu errichten sei, wir sind ja bekanntlich zu sehr vom Ausland abhängig, dieses kann sich aber gerade deswegen nicht beklagen, wenn Fertigware bei uns selbst angefertigt wird. Der Krieg hat uns die richtigen Wege angewiesen. Nach 14 Art. gelangt der Schweizerische Gewerbeverein zur Aufstellung der eigentlichen Submissionsverordnung, die ich hier der Wichtigkeit wegen artikelweise folgen lasse, um auch hier jeweils einige Begleitworte beifügen zu können.

Art. 1. Arbeiten und Lieferungen sind in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

- a) der in Frage stehende Wert nach Voranschlag Fr. 2000.— nicht übersteigt;
- b) die Ausführung besondere Fähigkeit erfordert, oder durch Patentschutz beschränkt ist;
- c) Der Gegenstand sich seiner besonderen Art wegen oder aus wichtigen Gründen nicht zur Ausschreibung eignet oder nicht im voraus berechnen läßt.

Für periodische Arbeiten und Lieferungen ist die Ausschreibung je nach deren Umfang in Zeiträumen von 1—2 Jahren zu wiederholen.

Dieser Grundsatz steht im allgemeinen auf gesunden Füßen; doch belehrt mich, trotz dem guten Willen, Arbeiten in Beträgen unter Fr. 2000.— direkt zu vergeben, die Praxis eines andern, oder besser gesagt, es treten einem auch hier außerordentliche Schwierigkeiten hemmend in den Weg. Auf der einen Seite steht der geschickte tüchtige und ehrliche Handwerksmeister, auf der andern der weniger leistungsfähige, der durch dieses Vorgehen unwillkürlich in den Hintergrund gestellt wird. Zudem werden Arbeiten unter der angelegten Summe die größte Zahl der Aufträge ausmachen oder den Hauptverdienst der Meister bilden. Für die Arbeiten kann im allgemeinen auch der Tarif Anwendung finden. (Fortsetzung folgt.)

Über Stoff u. Form in der ländlichen Baukunst

schreibt Herr Ernst Marti in der „N. Z. Z.“: Die Umwälzung in der Wahl der Baustoffe, die unsere Städtebilder zu einer schon recht ferne liegenden Epoche von Grund aus anders gestaltet hat, macht sich nun seit einigen Jahren mit rasch zunehmender Deutlichkeit auch in dem stillen, den Neuerungen von Natur eher abholden Reich der Bauerndörfer und Höfe bemerkbar. Die Wandlung besteht darin, daß die bodenständigen Baustoffe durch solche von mehr fremdartigem Wesen und Ursprung ersetzt werden. Der eigene Grund und Boden gab einst